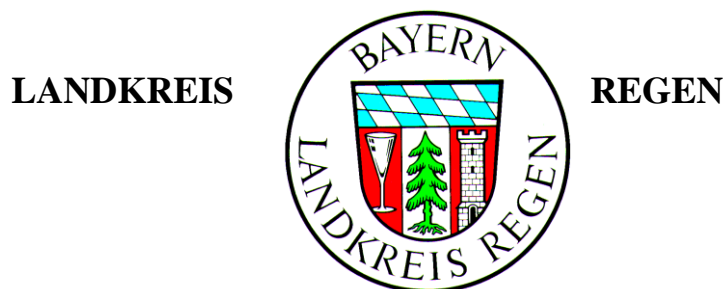


Amtsblatt

FÜR DEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 12 Regen, 22.08.2012

Inhalt:

Haushaltssatzung vom 13.08.2012 für den Landkreis Regen

Gesamtbericht 2010 über Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gebührenerhöhung für Feldgeschworene

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung Raindorfer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2012

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;
Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	49.044.260,00 €
und im	Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.523.680,00 €
ab.		

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach			
im Erfolgsplan:	in den Erträgen		388.800,00 €
	in den Aufwendungen		409.900,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben		21.100,00 €
b) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel			
im Erfolgsplan:	in den Erträgen		612.300,00 €
	in den Aufwendungen		812.800,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben		200.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 2.844.900,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagensoll), wird für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt auf: 24.916.544,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A	381.240,00 €
Grundsteuer B	5.632.351,00 €
Gewerbsteuer	13.396.411,00 €
Einkommensteuer	16.218.253,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.009.024,00 €
	<hr/>
	37.637.279,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2011	14.818.604,00 €
	<hr/>
Summe der Bemessungsgrundlage	52.455.883,00 €

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 47,5 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf:

1.100.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2012 in Kraft.

- II. Die vom Kreistag am 30.04.2012 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat der Landkreis Regen der Regierung von Niederbayern am 25.05.2012 vorgelegt.
- III. Mit Schreiben vom 30.07.2012, Az. 12-1512.276-15, hat die Regierung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.844.900,- € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, 1. Stock, Zimmer 105, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Landratsamt Regen, 13.08.2012
- Kreisfinanzverwaltung -

gez.

Adam
Landrat

**Beteiligungen des Landkreises Regen an Unternehmen,
die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden (Art. 82 Abs. 3 LKrO);
Gesamtbericht 2010**

Im Berichtszeitraum sind die Beteiligungen des Landkreises Regen an der „Telecenter Regen GmbH“, der „Bayerwald Marketing GmbH“, der „Equal-Ostbayern GmbH i.L.“, der „Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Viechtach e.G.“, der „Joblinge gAG Bayerwald“, der „Bayerwald Service GmbH“, sowie der „Mediserve GmbH“ zusammengefasst.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 18.07.2012 vorgelegt. Der Kreistag hat diesen ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt vier Wochen lang, gerechnet vom Tag des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, Zimmer 105, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu den üblichen Dienststunden möglich; um telefonische Voranmeldung wird gebeten (09921/601-105).

Landratsamt Regen, 23.07.2012
-Kreisfinanzverwaltung-

gez.

Adam
Landrat

**Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG);
Gebührenerhöhung für Feldgeschworene**Bekanntmachung

Gemäß § 1 Ziff. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 18.12.1984 beträgt die Gebühr für Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen ab 01.03.2012 10,97 Euro je Stunde, ab 01.01.2013 11,12 Euro je Stunde und ab 01.08.2013 11,28 Euro je Stunde.

Daneben erhält der Feldgeschworene nach § 1 Ziff. 4 der Gebührenordnung für Feldgeschworene eine Fahrtkostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Regen, 26.07.2012
Landratsamt

gez.

Kraus
Oberregierungsrat

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Mittelschule Ruhmannsfelden hat am 20.Juni 2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband der Mittelschule Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	480.000 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2012** auf **334.950 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **231 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.450,00 EUR** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von **15.000 EUR** sind durch sonstige Einnahmen gedeckt.
2. Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2012 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 19.07.2012 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 24.Juli 2012

Schulverband Mittelschule
Ruhmannsfelden

gez.

Brunner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	243.100 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in Verb. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes – Rathaus Kirchberg i. Wald, Zi.Nr. 7 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan eine Woche lang, gerechnet vom Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes, öffentlich aufliegt.

Kirchberg i. Wald, den 01.08.2012

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Raindorfer Gruppe
Sitz: 94259 Kirchberg i. Wald**

gez.

Wenig
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Regen

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 02. August 2011 (RABl Nr. 12/2011 S. 103)

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG die oben genannte Rechtsverordnung zu ändern und damit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald Zonen zu bestimmen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein soll. Die genaue Änderung der von der Zonierung erfassten Bereiche sowie der Inhalt und Umfang der einzelnen Regelungen können aus dem Entwurf der Rechtsverordnung und der ihr beiliegenden Karte M 1 : 100.000 und M 1 : 25.000 entnommen werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

vom 11.09.2012 bis einschließlich 10.10.2012

während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

beim Landratsamt in 94209 Regen, Poschetsrieder Straße 16, Zimmer 214, öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Regen oder der Regierung von Niederbayern (Tel. 0871-808-1805, Zi. Nr. 120 U, christian.santl@reg-nb.bayern.de) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Regen, 22.08.2012
Landratsamt Regen

gez.

Kraus
Oberregierungsrat

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 11. Oktober 2011 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie

B III 1. Allgemeines

B III 1.1 Windenergie

wurde vom Planungsausschuss am 27.04.2012 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG beim Landratsamt Regen zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Regen
Zimmer Nr. 214
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen

Auslegungszeit:

03. September 2012 bis 31. Oktober 2012 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 14.08.2012
Regionaler Planungsverband Donau-Wald

gez.

Reisinger, Landrat
Verbandsvorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116081187	20.07.2012	Pöhn, Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116051826	27.04.2012	30.07.2012	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach